

Benutzungsordnung **für die Sporthallen** **in der Gemeinde Rosendahl**

§ 1 **Trägerschaft**

Die Sporthallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Rosendahl.

§ 2 **Sinn und Zweck der Einrichtungen**

Die Einrichtungen sollen

- a) die Bedürfnisse des Schulsports sicherstellen
- b) die Voraussetzungen für die freie und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisation sichern und verbessern
- c) allen Einwohnern eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene sportliche Betätigung im Rahmen des Vereins- bzw. Gruppensports ermöglichen
- d) Wettkämpfe ermöglichen, soweit die Bauart der Halle dies zulässt.

§ 3 **Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Sporthallen:

- a) Sporthalle in Darfeld, Sudetenstraße
- b) Sporthalle in Holtwick, Schulweg
- c) Sporthalle in Osterwick, Droste-Hülshoff-Weg
- d) Zweifachsporthalle (einschließlich Kraftraum) in Osterwick, Droste-Hülshoff-Weg.

§ 4 **Nutzungsberechtigung und Inanspruchnahme**

- (1) Die Sporthallen der Gemeinde Rosendahl können den örtlichen Vereinen und sonstigen Interessentengruppen (Nutzer) auf Antrag zur Benutzung überlassen werden. Die Erlaubnis wird nur unter der Bedingung erteilt, dass diese Ordnung und die Anweisungen des jeweiligen Hausmeisters oder sonstigen Beauftragten der Gemeinde Rosendahl beachtet werden. Die Gebäude sind, soweit keine andere Einzelregelung getroffen ist, bis 22.00 Uhr zu verlassen.
- (2) Für die Zweifachsporthalle sind folgende, außersportliche Nutzungsarten zugelassen:
 - a) Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen
 - b) kulturelle Veranstaltungen
 - c) Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen etc..

Die außersportliche Nutzung darf nur im Rahmen der schriftlichen Nutzungsgenehmigung erfolgen.

- (3) Mit der Inanspruchnahme der Sporthallen erkennen die Benutzer und Besucher diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 5 Prüfung und Haftung

- (1) Die Gemeinde Rosendahl überlässt die Sporthallen und deren Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde Rosendahl als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Rosendahl von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Von dieser Haftungsausschlussregelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

§ 6 Ordnung des Spielbetriebes

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
- (2) Die Benutzung der Sporthallen und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
- (3) Einrichtungen und Geräte der Hallen sind sachgemäß, sorgfältig und schonend zu benutzen. Nach der Benutzung sind die Sporthallen ordnungsgemäß aufzuräumen. Alle benutzten Geräte sind an ihren hierfür bestimmten Platz zurückzubringen. Dabei sind höhenverstellbare Geräte (Böcke, Pferde, Barren usw.) tief zu stellen und die fahrbaren Geräte von den Rollen abzunehmen. Taue dürfen nicht verknotet werden. Die Matten sind stets zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu fahren; sie dürfen nicht über den Boden gezogen werden. Dies gilt auch für sonstige Geräte. Die Benutzung des Inventars im Freien ist nicht gestattet; dies gilt nicht für die im Außen- geräteraum der Zweifachsporthalle für den Freiluftsport untergebrachten Sportgeräte und Gegenstände. Schwingende Geräte (Ringe, Trapeze) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Das Stehen in den Schaukelringen ist zu unterlassen.
- (4) Die Spielfelder der Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen betreten werden, soweit besondere Sportarten nicht barfuss ausgeübt werden (z.B. Karate). Es dürfen nur solche Turnschuhe genutzt werden, die nicht auch außerhalb der Hallen getragen werden. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für außersportliche Nutzungen nach § 4 Abs. 2.
- (5) Für Ballspiele sind die üblichen Regeln nötigenfalls derart abzuwandeln, dass jeglicher Sachbeschädigung im größtmöglichen Maße vorgebeugt ist.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Vereine und Gruppen haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass vom Beginn bis zum Ende der Benutzungszeiten ein verantwortlicher Leiter in der Sporthalle anwesend ist. Dieser betritt die einzelnen Räume als erster, und er darf sie erst als letzter verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der Nebenräume überzeugt hat.
- (2) Der Regieraum der Zweifachsporthalle darf nur vom Übungsleiter oder einer von ihm benannten Person betreten werden. Die Bedienung des Trennvorhangs, der Zeit- und Ergebnisanzeige, der Laufschriftanzeige und der Lautsprecheranlage darf nur durch den Übungsleiter oder einer von ihm beauftragten Person erfolgen.

§ 8 Hallenbenutzungsbuch

- (1) Für die Benutzung der Sporthallen durch die Vereine und Gruppen ist ein Hallenbenutzungsbuch zu führen, das im jeweiligen Eingangsbereich bzw. im Regieraum der Zweifachsporthalle ausliegt. Für die Benutzung des Krafraumes liegt das Hallenbenutzungsbuch dort aus.
- (2) In das Hallenbenutzungsbuch hat der Übungsleiter folgende Eintragungen vorzunehmen und durch Unterschrift anzuerkennen:
 - Datum der Benutzung
 - Uhrzeit und Dauer des Sportbetriebes
 - Anzahl der Sportler
 - festgestellte Mängel zu Beginn der Benutzung
 - eingetretene Mängel während der Benutzung.
- (3) Beschädigungen, die während der Übungen an den Geräten und Einrichtungsgegenständen der Sporthalle eingetreten sind oder sich gezeigt haben, sind sofort dem zuständigen Hausmeister oder der Gemeinde Rosendahl zu melden und in das Hallenbenutzungsbuch einzutragen.

§ 9 Rauchen

Das Rauchen ist in den Sporthallen einschließlich aller Nebenräume generell verboten.

§ 10 Alkohol und Verzehr von Lebensmitteln

Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie der Verzehr von Lebensmitteln sind in den Sporthallen einschließlich aller Nebenräume untersagt. Bei außersportlichen Veranstaltungen nach § 4 Abs. 2 ist der Genuss von alkoholischen Getränken in dem für solche Veranstaltungen üblichen Rahmen zugelassen. Personen in angetrunkenem Zustand ist der Zutritt zu verwehren.

§ 11 Ordnung und Sauberkeit

Jegliches Toben und Lärmen in den Umkleide- und Duschräumen hat zu unterbleiben. Die Sportler sind in besonderer Weise für Ordnung und Sauberkeit mitverantwortlich.

§ 12 Obere Tribüne

Die obere Tribüne in der Zweifachsporthalle ist für den laufenden Vereinssport verschlossen zu halten und darf nur für den Turnierbetrieb oder außersportliche Nutzungen/Veranstaltungen nach § 4 Abs. 2 benutzt werden.

§ 13 Fluchtwege

Fluchtwege und Notausgänge müssen frei von Hindernissen bleiben und auf kurzem Weg ins Freie führen.

Innerhalb des Gebäudes (einschließlich Windfang und Foyer) ist das Abstellen von Fahrrädern nicht gestattet. Die unmittelbaren Ein- und Ausgangsbereiche sind ebenfalls freizuhalten.

§ 14 Schließdienst und Hausrecht

- (1) Die Hausmeister oder sonstige Beauftragte der Gemeinde sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Hallen verantwortlich. Soweit der Schließdienst den Übungsleitern übertragen ist, sind diese verpflichtet, für den ständigen Verschluss der Eingangstüren Sorge zu tragen, so dass Unbefugten der Zutritt nicht möglich ist. Dies gilt nicht für auf Zuschauerbetrieb ausgerichtete Turnierveranstaltungen. Ferner ist auf sparsamen Energieverbrauch zu achten und die gesamte Beleuchtung nach Beendigung des Sportbetriebes auszulöschen.
- (2) Der Hausmeister oder sonstige Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, einzelnen Personen oder Gruppen, die ohne verantwortliche Leiter antreten, den Zugang zur Sporthalle und ihre Benutzung zu verwehren.

§ 15 Nutzungseinschränkung

Für gemeindliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen im öffentlichen Interesse (z.B. Konzerte) kann die Nutzung der Halle durch die Gemeinde eingeschränkt werden. Gegebenenfalls steht die Halle den Vereinen und Gruppen für ihre Übungsstunden oder Veranstaltungen für diesen Zeitraum nicht zur Verfügung.

§ 16 Erste Hilfe

- (1) Im Bereich des Schulsports hat der jeweilige Sportlehrer dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Erste-Hilfe-Ausrüstung vorhanden ist und etwaige Mängel am Verbandsmaterial rechtzeitig über die Schulleitung behoben werden.
- (2) Im außerschulischen Bereich haben die jeweiligen Übungs- bzw. Gruppenleiter während der Übungszeiten eine Erste-Hilfe-Ausrüstung (Koffer oder Set) mitzuführen. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass alle Übungsleiter hierüber informiert werden und dieses auch einhalten.

§ 17
Entzug der Benutzungsgenehmigung

Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann die Benutzungsgenehmigung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden. Dies gilt auch bei Verstößen gegen die Führung des Hallenbenutzungsbuches bzw. bei der Eintragung unrichtiger Angaben in das Hallenbenutzungsbuch.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. Juli 2008 in Kraft.

Rosendahl, den 20. Juni 2008

Niehues
Bürgermeister